

SW · SCHIPPER-WERBUNG Bautzen GmbH informiert über die AGB's Bereich Agentur

1. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1.1.

Der der SW ·SCHIPPER-WERBUNG Bautzen GmbH (Agentur) erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechtes und des Urheberschutzrechtes.

1.2.

Diese Arbeiten (Entwürfe und Werkzeichnungen) der Agentur sind als persönliche, geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach §§ 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

1.3.

Ohne Zustimmung der Agentur dürfen ihre Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

1.4.

Die Werke der Agentur dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung des Honorars.

1.5.

Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Agentur

1.6.

Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Agentur.

1.7.

Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

1.8.

Der Agentur ist die unentgeltliche Nutzung des Werkes oder seiner sonstigen Leistungen zur Eigenwerbung, auch bei Preisverleihungen, gestattet. Dies gilt auch dann, wenn dem Auftraggeber Rechte exklusiv eingeräumt wurden.

2. Honorar

Die Berechnung der Honorare richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach den Honorarempfehlungen des Bundes Deutscher Grafik-Designer. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsmäßig.

2.3.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

2.4.

Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand verlangen.

2.5.

Honorare sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

3. Zusatzleistungen, Neben- und Reisekosten

3.1.

Die Änderungen von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet.

3.2.

Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder mit Entwurfsausführungsarbeiten entstehende technische Nebenkosten (z.B. für Modelle, Zwischenreproduktionen, Layouts) sind zu erstatten.

3.3.

Für Reisen, die nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zwecks Durchführung des Auftrages oder der Nutzung erforderlich sind, werden die Kosten und Spesen berechnet.

3.4.

Die Vergabe von kreativen Fremdleistungen (z.B. Fotoaufnahmen, Modelle) oder die Vergabe von Fremdleistungen im Zuge der Nutzungsdurchführung

(Lithografie, Druckausführung, Versand) nimmt die Agentur nur aufgrund einer mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung in dessen Namen und auf dessen Rechnung vor.

3.5.

Soweit die Agentur auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber die Agentur von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten auf erstes Anfordern frei. Die Nutzungsrechte werden in diesem Fall im Rahmen der Regelung in 1.4. erworben und auf den Auftraggeber übertragen. Sollte dies nicht in diesem Umfang möglich sein, wird die Agentur den Auftraggeber unterrichten und nach dessen weiteren Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

3.6.

Die Vergütung für Zusatzleistungen ist nach deren Erbringung fällig. Verauslagte Nebenkosten sind nach Anfall zu erstatten. Vergütungen und Nebenkosten sind Nettobeträge, die zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten sind.

4. Eigentumsvorbehalt und Versandungsgefahr

4.1.

An den Arbeiten der Agentur werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

4.2.

Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

5. Korrektur und Produktionsüberwachung

5.1.

Vor Produktionsbeginn sind der Agentur Korrekturmuster vorzulegen.

5.2.

Die Produktion wird von der Agentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Agentur ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

5.3.

Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenergebnisse in jedem Fall zu prüfen. Nach der Druckfreigabe durch den Auftraggeber ist die Agentur von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Agentur.

5.4.

Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagendruck.

6. Haftung

6.1.

Nicht zu den Aufgaben der Agentur gehört die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts. Er wird jedoch den Kunden rechtzeitig auf für ihn erkennbare rechtliche Risiken hinweisen. Besteht der Kunde gleichwohl auf Realisierung der Arbeiten und Leistungen, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Kunde stellt insoweit die Agentur von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

6.2.

Der Auftraggeber übernimmt mit der Abnahme der Arbeiten der Agentur die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

6.3.

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, stellt er sie von der Haftung auf erstes Anfordern frei.

6.4.

Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung der Agentur nicht ausgeschlossen. Sie ist jedoch - auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit - beschränkt auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens, auch hinsichtlich mittelbarer oder Folgeschäden.

6.5.

Wird die Agentur im Zusammenhang mit vom Auftraggeber überlassenen Vorlagen (Texten, Fotos, Muster usw.) von Dritten in Anspruch genommen, z.B. wegen behaupteter wettbewerbsrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechte, so stellt der Auftraggeber die Agentur auf erstes Anfordern frei und ersetzt der Agentur eigene Kosten und Aufwendungen.

7. Belegexemplare

Von vervielfältigten Werken sind der Agentur mindestens 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen.

8. Gestaltungsfreiheit

8.1.

Für die Agentur besteht im Rahmen des Auftrages Gestaltungsfreiheit.

8.2.

Die der Agentur überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung, Änderung und Umgestaltung berechtigt ist.

9. Gewährleistung, Verjährung

9.1.

Die Gewährleistung richtet sich nach §§ 634 ff. BGB.

9.2.

Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach der Anzeige des Mangels. Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr, beginnend mit der Kenntnis oder mindestens leicht fahrlässigen Unkenntnis des Auftraggebers.

9.3.

Die vorstehende Verjährungsregelung gilt nicht für Fälle vorsätzlicher Schädigung.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide ist der Sitz der Agentur.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Wir behalten uns das Recht vor, diese AGB's, jederzeit und ohne Vorankündigung, der geltenden Rechtssprechung anzupassen.

Stand: 01.01.2009